

# **Verein Ardennenbracke e. V.**

## **ZUCHTORDNUNG**

vom 05. September 2010  
aktualisiert am 31. Dezember 2016, Bearbeiter A. Dietz, Zuchtwart

### **§ 1**

#### **Zuchtziel**

Ziel der Zucht ist der Erhalt und die Vermehrung des Erbgutes der Ardennenbracke als einem Nachfahren des Hubertushundes. Die Ardennenbracke zeichnet sich in ihren typischen Eigenschaften durch Gesundheit, Wesensfestigkeit und der jagdlichen Leistungsstärke bei der lauten Jagd sowie der Arbeit auf der Wundfährte bei gleichzeitiger Ruhe, Führerbezogenheit und Familienfreundlichkeit aus.

### **§ 2**

#### **Züchter**

1. Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer oder Besitzer der Hündin zum Zeitpunkt des Deckvorgangs.
2. Der Züchter verpflichtet sich, ausschließlich mit zur Zucht zugelassenen Ardennenbracken zu züchten und nur mit solchen Hunden zu handeln, die Ahnentafeln des Verein Ardennenbracken besitzen. Ausnahmen regelt der § 8.
3. Der Züchter ist verpflichtet, alle Bestimmungen dieser Zuchtordnung einzuhalten. Darüber hinaus ist er verpflichtet,
  - ❖ die artgerechte Unterbringung und Aufzucht eines Wurfes durch die Schaffung aller gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten,
  - ❖ den vom Zuchtbuchamt des Vereins bestimmten Personen jederzeit den Zutritt zur Zuchtanlage sowie zum Wurf zu gestatten,
  - ❖ alle Welpen eines Wurfes mit einem ISO-Transponder versehen zu lassen,
  - ❖ für alle Welpen durch einen internationalen Impfpass oder EU-Heimtierausweis zur Wurfabnahme den Nachweis der erfolgten Grundimmunisierung zu erbringen,
  - ❖ die Welpen bis zum Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche mehrfach, jedoch mindestens zweimal zu entwurmen,
  - ❖ die Welpen frühestens am Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche an die Welpenkäufer anzugeben
4. Verstöße gegen diese Zuchtordnung können den sofortigen Ausschluss des Züchters aus dem Verein nach sich ziehen.

## § 3

### Zulassung zur Zucht

Zur Zucht dürfen nur Ardennenbracken eingesetzt werden, für die einwandfreie Abstammungsnachweise vorliegen. Die Regelung bei Zuchtvorhaben zur Blutauffrischung findet sich in § 8.

Eine Bracke wird zur Zucht zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Abgelegte/bestandene Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung oder abgelegte/bestandene Schweißprüfung des Verein Ardennenbracke e. V. oder eine vergleichbare Prüfung (BP oder JEP) der Bundesländer.
2. Lautnachweis als Nachweis von Spurlaut oder Sichtlaut hinter jagdbarem Wild
3. Nachweis der Schussfestigkeit
4. Ergebnis einer HD-Untersuchung mit Grad „HD A“ (HD-frei) oder „HD B“ (Übergangsform); die Auswertung erfolgt bei der vom Verein bestimmten Auswertungsstelle. Nachweis einer unbedenklichen ED-Situation.
5. Nachweis einer ausreichenden Wildschärfe durch mind. 2 Besuche in einem Schwarzwildgatter; der 2. Besuch in Gegenwart eines Richters des Verein Ardennenbracke e. V.
6. Ergebnis der Formbewertung „vorzüglich“ oder „sehr gut“; die Bewertung des Formwertes erfolgt frühestens mit 24 Monaten, damit der Hund zum Zeitpunkt der Bewertung ausgewachsen ist.
7. Hunde mit die Zucht ausschließenden Fehlern sind von der Zucht ausgeschlossen; zuchtausschließende Fehler sind: Zahnfehler (fehlende Zähne), Fehlstellungen der Kiefer, starkes Ektropium, Entropium, Taubheit, Blindheit, Wesensschwäche, Schussscheue, Kieferanomalien, Krankheiten des Nervensystems, Hodenfehler, chronische Hautkrankheiten, starke Mängel im Knochenbau oder im Bewegungsapparat. Hasenscharte, Spaltrachen u.a.
8. Übersicht für die Einstufung zur Zuchtzulassung:

Für Bracken, die die Bedingungen für einen Zuchteinsatz erfüllen, wird vom Zuchtwart eine Zuchtzulassung ausgestellt. Die Zuchtzulassung wird auf der Ahnentafel des Hundes eingetragen und bestätigt. Ohne diesen Vermerk ist ein Zuchteinsatz eines Hundes nicht möglich.

Wird eine zur Zucht zugelassene Bracke nachträglich im Sinne der vorstehenden Absätze krank, ist das Zuchtbuchamt unverzüglich zu informieren.

Über die Zulassung zur Zucht entscheidet das Zuchtbuchamt endgültig.

Nach einem erfolgreichen Zuchteinsatz darf ein Zuchthund frühestens nach 3 Jahren erneut zur Zucht verwendet werden.

Zeigen die Nachzuchtergebnisse, dass die weitere Zuchtverwendung eines Hundes nicht angeraten ist, kann dessen Zuchtberechtigung durch das Zuchtbuchamt zurückgezogen werden.

Bis zum 5. September 2010 zur Zucht verwendete Hunde gelten weiterhin als zuchttauglich; es sei denn, es bestehen Zweifel an der Zuchttauglichkeit nach den vorstehenden Absätzen.

## **§ 4**

### **Zuchtalter**

Zuchthunde müssen drei Jahre alt sein; das Höchstzuchtalter der Zuchthunde beträgt 8 Jahre.

In begründeten Fällen kann das Zuchtbuchamt Ausnahmen zulassen; der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ist vor dem Belegen der Hündin schriftlich zu stellen. Das Zuchtbuchamt kann ein tierärztliches Zeugnis über die körperliche Verfassung der Bracke, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wurde, verlangen.

## **§ 5**

### **Welpenzahl**

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Durch geeignete Maßnahmen wie frühzeitiges Zufüttern ist sicher zu stellen, dass die Hündin nicht über ihre Leistungsfähigkeit hinaus beansprucht wird und die Welpen keine Mangelschäden erleiden.

## **§ 6**

### **Zuchtverbot**

Aus wichtigen Gründen verhängt das Zuchtbuchamt ein Zuchtverbot. Der Vorstand ist von diesem Umstand zu unterrichten. Das Zuchtverbot kann sich auf einen Hund allgemein oder auf Zuchtvorhaben in bestimmten Verbindungen beziehen.

Das Zuchtverbot ist in jedem Fall schriftlich zu begründen und muss auf der Ahnentafel vermerkt werden.

Außer in den nach der ZO § 3 genannten Fällen muss ohne Rücksicht auf Eintragung, Abstammung oder jagdliche Leistung ein Zuchtverbot ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich eine Bracke rasseschädigend oder mit großen Mängeln in der Zucht vererbt.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der oder die gleichen Fehler in Würfen mit unterschiedlichen Partnern auftreten.

Das Zuchtverbot ist in das Zuchtbuch des Vereins einzutragen.

## **§ 7**

### **Zuchtverfahren**

Die Zucht wird als Erhaltungszucht mit sorgfältig geplanter Blutauffrischungszucht durchgeführt.

Inzest- und Inzucht- Zuchten sind nicht zugelassen.

## **§ 8**

### **Kreuzungen von Ardennenbracken mit anderen Bracken**

Zum Aufbau einer genetisch breiten und gesunden Zuchtbasis sind Kreuzungen von Ardennenbracken mit anderen Bracken oder Schweißhunden , die dem Rassestandard des Vereins Ardennenbracke e. V. entsprechen oder sehr nahe kommen, zur Blutauffrischung erforderlich.

Diese Kreuzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Zuchtbuchamts und des geschäftsführenden Vorstands.

## **§ 9**

### **Zuchtbuchamt**

Das Zuchtbuchamt besteht aus dem 1. und dem 2. Zuchtwart und dem Zuchtbuchführer.

Zwei Positionen können in Personalunion ausgeübt werden.

Bei Bedarf können regionale Zuchtwarte als Hilfspersonen bestimmt werden.

Der Verein führt ein Zuchtbuch über die von ihm erfassten Bracken.

Die Verwaltung des Zuchtbuches erfolgt durch den Zuchtbuchführer.

Das Zuchtbuchamt berät die Züchter, erstellt die Zuchtplanung, nimmt die Formbewertungen vor und ist für die Einhaltung der Zuchtordnung verantwortlich. Die Wurfabnahmen werden durch die Zuchtwarte vorgenommen.

Das Zuchtbuchamt erstellt die Ahnentafeln/Abstammungsnachweise für die vom Verein Ardennenbracke e. V. betreuten Hunde.

Die Wahl der Zuchtpartner ist im Rahmen einer Zuchtberatung zwischen dem Züchter und dem Zuchtbuchamt einvernehmlich zu treffen.

Das Zuchtbuchamt kann in begründeten Fällen Paarungen verbieten.

Das Zuchtbuchamt entscheidet einstimmig.

## **§ 10**

## **Zwingername**

Der Verein gewährt den Züchtern im Verein Ardennenbracke e. V. auf deren schriftlichen Antrag hin Zwingernameenschutz.  
Das Zuchtbuchamt stellt nach der Entscheidung eine Zwingerschutzkarte aus.

Der Zwingername ist abzulehnen, wenn bereits ein gleicher Zwingername existiert.

Zwingername sollen sich an heimatlichen Örtlichkeiten oder Bezeichnungen orientieren.

Die Wahl des Zwingername ist dabei aber grundsätzlich freigestellt.

Der Zwingername erlischt beim Tod des Züchters, sofern eine Vererbung nicht beantragt wurde.

Zwingername werden für den Zeitraum von 10 Jahren nach dem Tod des Züchters nicht erneut vergeben.

## **§ 11**

### **Wurfanmeldungen und Eintragungen**

Der Züchter legt dem Zuchtwart nach vollendetem Deckakt die vom Züchter und dem Deckrüdenbesitzer eigenhändig unterschriebene Deckbescheinigung im Original vor.

Jeder Wurf ist dem Zuchtwart/dem Zuchtbuchamt unverzüglich anzuzeigen.

Rechtzeitig vor der Abnahme des Wurfes durch den Zuchtwart sind diesem die Zahl der lebenden Welpen und die Geschlechterverteilung, die Chip-Nummern und die Namen und Anschriften der neuen Besitzer zur Vorbereitung der Abstammungsnachweise anzugeben.

Würfe, die nach dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, werden vom Zuchtwart abgenommen.

Für alle Welpen dieser Würfe werden Ahnentafeln erstellt und dem Züchter möglichst zum Zeitpunkt der Abgabe der Welpen ausgehändigt.

Jeder im Verein Ardennenbracke gezüchtete Hund wird in das Zuchtbuch des Vereins

aufgenommen und erhält eine nur einmal vorhandene Zuchtbuchnummer, durch die der Hund immer einwandfrei bezüglich seiner Abstammung zuzuordnen ist.

## **§ 12**

### **Ausstellen von Ahnentafeln**

Für alle nach dieser Zuchtordnung gezüchteten Hunde werden Ahnentafeln ausgestellt.

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise. Diese stellen Urkunden dar und sind sorgfältig aufzubewahren. Für Ardennenbracken aus der Zeit vor der Erstellung dieser Zuchtordnung werden auf Antrag des jeweiligen Mitglieds neue Ahnentafeln vom Zuchtbuchamt ausgestellt.

Der Inhalt der Ahnentafel ist der Anlage 2 zu dieser Zuchtordnung zu entnehmen.

Ahnentafeln des Verein Ardennenbracke e. V. sind nur mit dem Stempel des Zuchtbuchamts und der Unterschrift des verantwortlichen Mitglieds des Zuchtbuchamts gültig.

Der Verlust einer Ahnentafel ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich anzuzeigen. Auf Antrag kann eine Zweitschrift der Ahnentafel für den betreffenden Hund ausgestellt werden. In diesem Fall ist der Begriff „Zweitschrift“ auf die neue Ahnentafel aufzudrucken.

Bei einem Eigentumswechsel muss die Ahnentafel dem jeweiligen neuen Besitzer des Hundes übergeben werden.

## **§ 13**

### **Entgelte**

Das Zuchtbuchamt legt die Entgelte für die Eintragungen, die Wurfabnahmen, die Ausstellung von Ahnentafeln, die Decktaxe und den Welpenpreis im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand einmal jährlich bis zum 31.01. eines Jahres fest.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuchtordnung tritt bis zu ihrer Verabschiedung durch die Mitglieder des Vereins anlässlich der HV des Vereins Ardennenbracke e. V. im Jahr 2013

mit dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der Homepage vorläufig in Kraft.

4. Januar2013